
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Rahmenkonzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

- Aktuell falsche Priorität: Die geplante Gesellschaft mit gebundenem Vermögen stärkt weder Wachstum noch Wettbewerbsfähigkeit des Standorts.
- Es bedarf eines fairen Wettbewerbs einer etwaigen neuen Rechtsform mit bestehenden Rechtsformen in rechtlicher wie steuerlicher Sicht.
- Für viele Unternehmen ist die Langfristperspektive und die Thesaurierung von Unternehmensgewinnen selbstverständlich. Die Vermögensbindung sollte in einer eventuellen neuen Rechtsform verlässlich gewährleistet, geprüft und durchgesetzt werden können.

Die IHK-Organisation beschäftigt sich seit Anfang 2020 mit dem Wunsch verschiedener Unternehmensvertreter sowie Vereinigungen nach einer neuen Rechtsform – zunächst einer Gesellschaft „in Verantwortungseigentum“, später „mit Vermögensbindung“. Die diversen Konsultationen und Diskussionen zeigen, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus überwiegender Sicht die bestehenden Gesellschaftsrechtsformen und deren gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten den Bedürfnissen der gewerblichen Wirtschaft gerecht werden können. Auch den Begriff „Verantwortungseigentum“ in Anspruch nehmende Unternehmen agieren bereits gegenwärtig mit den bestehenden Instrumenten.

Gleichwohl wird von einigen Unternehmen auch ein deutlicher Bedarf dargestellt und eine neue Rechtsform mit Vermögensbindung gefordert, vor allem für die Thematik der Nachfolge.

A. Das Wichtigste in Kürze

Für viele Unternehmen in Deutschland, insbesondere für familiengeführte Unternehmen, sind gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Thesaurierung von Unternehmensgewinnen oder entsprechende Gesellschafterbeschlüsse selbstverständlich. Typisch für diese Unternehmen ist, dass sie eine langfristige Perspektive verfolgen und deshalb häufig auch der Wunsch formuliert wird, das Unternehmen stetig weiterzuentwickeln und passende interne oder externe Nachfolger für die Unternehmensleitung zu finden.

Das Unternehmenskapital vorrangig an den Unternehmenszweck zu binden und die Verantwortung unabhängig von Erbfolgen zu gestalten – dies können Unternehmen über Stiftungen bzw. Doppelstiftungen oder kombinierte Stiftungs- und Unternehmensmodelle absichern. Manche Unternehmen trennen Vermögen und Stimmrechte mit entsprechender Gestaltung der Satzungen, Geschäftsordnungen und Geschäftsführungsverträgen. Diese Modelle sind jedoch mit gewisser Komplexität und daraus resultierenden Kosten verbunden.

Richtig ist: Neue Bedürfnisse der Wirtschaft sollten auch rechtlich abgebildet werden können. Die Diskussion über neue rechtliche Formen unternehmerischer Tätigkeit ist daher verständlich. Die Rückmeldungen zeigen aber auch, dass angesichts der wirtschaftlichen Krise, bei Stagnation bis hin zur Rezession, die Unternehmen das Thema für nachvollziehbar, aber nicht prioritär einschätzen, zumal gleichzeitig in der EU die Einführung neuer Rechtsformen diskutiert wird. Aus überwiegender Sicht der Wirtschaft kann in einer Gesamtbetrachtung mit den bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten den Bedürfnissen bislang grundsätzlich auch entsprochen werden. In jedem Fall sollten neue Modelle sich allerdings in einem freien und fairen Wettbewerb auch der Rechtsformen durchsetzen. Entsprechende Unternehmensmodelle sollten dabei auch kleineren und mittleren Unternehmen zur Verfügung stehen.

Von einigen Unternehmen und von diesen getragenen Vereinen sowie von zwei der 79 IHKs wird demgegenüber auch eine Minderheitenposition zum Ausdruck gebracht und auch aktuell ein Bedarf für eine eigenständige Rechtsform in Form der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen formuliert, den wir in dieser Stellungnahme in den entsprechenden Punkten auch zur Geltung bringen wollen.

Einheitlich wird gefordert, dass etwaige gesetzliche Änderungen bzw. neue Rechtskonstruktionen praktikabel und wettbewerbsneutral gestaltet werden sollten – auch in Bezug auf deren Bezeichnung. Eine Vermögensbindung muss, wenn diese Alleinstellungsmerkmal sein soll, rechtlich und praktisch gesichert werden können. Das Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) greift einige der wesentlichen bisherigen Diskussionspunkte auf und setzt wichtige Eckpunkte für die weitere Entwicklung der von einigen Unternehmen geforderten neuen Rechtsform.

Folgende wesentliche Aspekte sind aus Sicht der IHK-Organisation für die weitere Ausgestaltung und gegebenenfalls Konkretisierung des Rahmenkonzepts von Bedeutung:

- Eine neue Rechtsform sollte unbedingt wettbewerbsneutral, tragfähig und praktikabel ausgestaltet sein sowie insbesondere auch den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden.
- Es bedarf eines fairen Wettbewerbs einer etwaigen neuen Rechtsform mit bestehenden Rechtsformen in rechtlicher wie steuerlicher Sicht.

- Das Alleinstellungsmerkmal der Vermögensbindung sollte verlässlich gewährleistet, geprüft und durchgesetzt werden können.
- Bezugnahmen auf Nachhaltigkeit oder moralische Abgrenzungen sollten vermieden werden. Denn für gutes Unternehmertum ist nicht die Rechtsform kausal, sondern unternehmerisches Handeln.
- Erst die konkreten Formulierungen der geplanten Regelungen lassen eine belastbare Bewertung der Vor- und Nachteile zu.

B. Zu den einzelnen Themen des Rahmenkonzepts

Ziel der Rechtsform ist es laut Rahmenkonzept, dass Personen, die dem Unternehmen verbunden sind, sich unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation einbringen können (vgl. Ziffer 1 des Rahmenkonzepts). Die Unternehmensnachfolge soll erleichtert werden (vgl. FAQ, Ziffer 4).

Die Eignung einer GmgV zur Gestaltung der Nachfolge wird innerhalb der gewerblichen Wirtschaft unterschiedlich bewertet. Potenzielle Nachfolger können oftmals die erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen, um die Vorstellungen des übergebenden Eigentümers oder der übergebenden Eigentümerin zu erfüllen. Eine Fremdkapitalfinanzierung ist in vielen Fällen nicht – oder nicht in der nötigen Höhe – möglich. Denn in der Praxis wird in der Regel mit der Nachfolgeregelung auch die finanzielle Absicherung des Übergebers bestimmt. Eine solche ist beim Einbringen eines Unternehmens in eine GmgV (bzw. Formwechsel in eine GmgV etc.) aber gerade nicht vorgesehen. Deshalb sehen diese Stimmen nur eine geringe potenzielle Anzahl an Gründungen von GmgV, wenn die Nachfolgeregelung im Vordergrund steht. Zudem sind institutionelle Beteiligungsmodelle nicht vereinbar mit dem Konzept einer GmgV und die Attraktivität für externe neue Mitglieder wird bezweifelt.

Nach vereinzelter anderer Ansicht kann jedoch die GmgV die Nachfolgeproblematik im deutschen Mittelstand lösen, weil umfangreiche, komplexe und teure Gestaltungen vermieden werden können. Das in der Satzung festzulegende Kapital, das in Form des Unternehmens eingebracht wird, würde unter Verkehrswert erfolgen, so dass die Mitarbeiter, die Mitglieder werden, ihren Mitgliedsanteil auch bezahlen könnten. Die finanziellen Hürden einer Unternehmensnachfolge könnten dieser Ansicht zufolge überwunden werden und damit die Unternehmen erhalten bleiben, auch wenn heute schon niedrigere Gegenleistungen für den Verkauf von Unternehmen möglich wären.

Darüber hinaus könnte eine GmgV ein Baustein für eine generationenübergreifende Unternehmensführung sein. Geklärt werden müssten jedoch noch Konflikte mit bzw. Auswirkungen auf Pflichtteilsergänzungsansprüche etc., die sich durch die Übertragung mit Vermögensbindung ergeben könnten.

Die oftmals im Zusammenhang mit der geplanten Rechtsform formulierte Perspektive für Start-ups ist zu hinterfragen. Denn potenzielle Investoren zielen regelmäßig auf Renditen in Form von Veräußerungsgewinnen oder Dividenden. Die vorgesehene Vermögensbindung dürfte mit diesen Zielen nicht vereinbar sein. Nach vereinzelter anderer Ansicht eignet sich die GmgV allerdings dennoch auch für Start-ups.

Insgesamt zeigt die Diskussion, dass auch bei den Befürwortern der Rechtsform durchaus unterschiedliche Vorstellungen über die Möglichkeiten und künftigen Regelungen der Rechtsform bestehen. Es ist daher weiterhin unklar, ob die unterschiedlichen Perspektiven der Befürworter einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen überhaupt in einer Rechtsform widerspruchsfrei zu vereinbaren sind.

1. Zur Rechtsform sui generis

Für den Fall der Schaffung einer neuen Rechtsform in Form der GmgV, wird die vorgeschlagene Anlehnung an und Bezugnahmen auf das Genossenschaftsrecht in der Regel als sinnvolle Weiterentwicklung der Forderungen nach einer GmgV gesehen. Teilweise wird eine Rechtsform sui generis allerdings auch nicht für erforderlich und kleinere Ergänzungen im Genossenschaftsgesetz als ausreichend erachtet.

Weiterhin gibt es Stimmen, die für die geplante Rechtsform die Flexibilität einer GmbH einfordern, um im unternehmerisch notwendigen Maße Unternehmenszweck, Unternehmensgegenstand, Satzungsregelungen etc. an sich beständig ändernde Wirklichkeiten anpassen zu können.

Zur Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft

Die „Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ ist in Ziffer 1 erwähnt und soll auch zur Abgrenzung von anderen Rechtsformen dienen. Unklar ist weiterhin, welche Bedeutung die Begrifflichkeit rechtlich haben soll, wer die Fähigkeiten bzw. Werte bestimmt, ob diese geändert werden können und wer die Einhaltung prüft.

In bisherigen Ideen der Befürworter einer GmgV wurden diese Werte nicht klar definiert, allerdings suggeriert, dass es sich um positiv besetzte Werte handelt. Suggestionen, Vorannahmen und Unterstellungen sind keine belastbare unternehmensrechtliche Basis. Die „Wertefamilie“ würde im Einzelfall durch die Auswahl der Mitglieder gesichert, ohne dass die Werte vorher niedergelegt werden müssen. Das Konzept sieht hier auch die Zustimmung der GmgV beim Eintritt von Mitgliedern vor (vgl. Ziffer 7).

Auch Wettbewerbsaspekte sprechen für eine Festlegung der „Werte“. Auch materielle Werte sind Werte, ideelle Werte wiederum sind kaum trennscharf. Unklar ist zudem, ob z. B. die „Werte“ sich nach Gründung der GmgV ändern können und damit z. B. der Gründer, der sein

Unternehmen oder Vermögen eingebracht hat, überstimmt und ggf. sogar aus der GmgV herausgedrängt werden könnte – mit der Begründung, er erfülle die geänderten Werte nicht mehr. Auch für diese Situation würde es festgelegter Werte bedürfen, damit die Begründung für einen Ausschluss des Gründers überprüft werden könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wer die Einhaltung der festgelegten Werte prüfen sollte – bis hin zur Frage, ob das überhaupt sinnvoll möglich ist.

Nach vereinzelter anderer Ansicht stellt die abstrakte Fähigkeits- und Wertgemeinschaft allein das Unternehmensinteresse vor das finanzielle Interesse der Mitglieder und ist als zentrales Element der Rechtsform zu werten.

Zur Bezeichnung der Rechtsform

Im Firmennamen der Rechtsform ist voraussichtlich der Zusatz „GmgV“ oder „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ anzufügen. Dem Rechtsformzusatz „GmgV“ könnte die beschränkte Haftung auf die Vermögenswerte der Gesellschaft selbst nicht entnommen werden. Für den Rechts- und Geschäftsverkehr wäre die neue Rechtsform nicht bekannt und es wäre insbesondere in Bezug auf das Haftungsregime für den Geschäftspartner nicht erkennbar, dass eine entsprechende Beschränkung Anwendung findet (vgl. Ziffer 7 des Rahmenkonzepts). Teilweise wird die Bezeichnung „mit gebundenem Vermögen“ für den Geschäftsverkehr sogar explizit als irreführend eingeordnet, da Gegenstände des Unternehmens auch veräußert werden können. Die Bezeichnung könnte folglich Erwartungen an Struktur und Funktionweise wecken, die durch die tatsächliche rechtliche Ausgestaltung nicht eingelöst werden. Es ist zu hinterfragen, warum die Information des Geschäftsverkehrs auf die beschränkte Haftung, anders als bei der GmbH oder der UG (haftungsbeschränkt), nicht für relevant erachtet wird. Ein Unterlassen des Rechtsformzusatzes bei GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) führt im Zweifel zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers bzw. Handelnden. Gerade weil es sich um eine neue Rechtsform eigener Art handelt, ist ein Verzicht auf einen entsprechenden Warnhinweis nicht nachvollziehbar – auch wenn es als Rechtsform sui generis mit genossenschaftsrechtlichen Elementen geplant ist (vgl. Ziffer 1 Rahmenkonzept).

Als problematisch wird zudem erachtet, dass die Hervorhebung des gebundenen Vermögens zu einer moralischen Abgrenzung gegenüber sonstigen Gesellschaftsrechtsformen führt, auch wenn diese geichwohl permanent thesaurieren und sich langfristig als nachhaltig familiengeführte Unternehmen ausrichten.

Zum Zweck der Gesellschaft

Nachvollziehbar ist das Verbot der ausschließlichen Verwaltung eigenen Vermögens. Unklar ist der Mehrwert bzw. sind die Folgen einer Festlegung eines „nachhaltigen“ oder „gemeinwohlorientierten Zwecks“. Überwiegend wird die Festschreibung eines Zweckes als nicht erforderlich erachtet. Nur vereinzelt wird angeregt, den Zweck als unabänderlich vorzugeben, die

Flexibilität aber im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand einzuräumen. Zur Schwierigkeit der Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ vgl. bitte nachfolgend unter Ziffer 2.

2. Zum Wesensmerkmal der Vermögensbindung

Die Vermögensbindung ist das Alleinstellungsmerkmal und damit „Kern und Legitimation“ der geplanten GmgV. Die Vermögensbindung wird als Element der Stärkung der langfristigen Entwicklung des Unternehmens betrachtet (vgl. Ziffer 2 des Rahmenkonzepts). Die Vermögensbindung bzw. ihre Auswirkungen werden überwiegend auch als Paradigmenwechsel vom bisherigen marktwirtschaftlich geprägten Unternehmens- und Unternehmerbild verstanden.

Damit das Alleinstellungsmerkmal der Vermögensbindung auch dauerhaft erfüllt wird, ist eine strikte Einhaltung der Bindung erforderlich.

Zudem sollte – wie im Rahmenkonzept selbst – kein direkter oder indirekter Bezug auf den Begriff der „Nachhaltigkeit“ genommen werden. Von den Befürwortern der Rechtsform wurde bisher suggeriert, dass eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen per se nachhaltig sei und sich dadurch positiv von anderen Rechtsformen abgrenze bzw. „nachhaltigem Unternehmertum“ entspricht. Die Pressemitteilung des BMJV vom 04.03.2026 spricht ebenfalls von: *„Eine neue Rechtsform für nachhaltiges Unternehmertum: BMJV und BMF legen Rahmenkonzept zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vor.“* *„Sie soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum befördern.“*

Es finden sich durchaus unterschiedliche bzw. voneinander abweichende Definitionen des Begriffs „Nachhaltigkeit“ – mit ökologischem, ökonomischem und sozialem Bezug. Bezieht man die Vermögensbindung wie im Rahmenkonzept auf das „an langfristigen Zielen orientierte Unternehmertum“, so muss dem entgegnet werden, dass das Ziel, ein gegründetes Unternehmen langfristig zu erhalten, seitens der gewerblichen Wirtschaft selbstverständlich ist.

Darüber hinaus werden mit dem Begriff „nachhaltig“ auch ethische, gemeinwohlorientierte oder andere sozial nützliche Werte verbunden und der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen etc. verstanden. Diese Merkmale sollen – zumindest aus aktueller Sicht entsprechend des Rahmenkonzeptes – nicht mit der Rechtsform verbunden werden. Folglich kann der Begriff „nachhaltig“ auch nicht verwendet werden. Zudem ist anzumerken, dass auch der Unternehmensgegenstand nicht nachhaltig sein muss bzw. sich ändern kann. Aus übergeordneter Sicht wird dem Begriff „nachhaltig“ eine positiv konnotierte Wertschätzung zugeordnet und ist im Wettbewerb der Unternehmen von Relevanz. Ein positives Image und moralischer Anspruch für eine Rechtsform an sich kann aber nicht sachlich begründet werden. Weiterhin sollte und kann unseres Erachtens auch der Begriff „nachhaltig“ nicht *einer* Rechtsform an sich zugeordnet werden. Auch andere Rechtsformen können die unterschiedlichen Definitionen dieses Begriffs erfüllen. Oder anders gesagt: Für „nachhaltiges“ Unternehmertum ist nicht allein die Rechtsform entscheidend, sondern das unternehmerische Handeln.

Während der Gesetzgeber z. B. in Nachhaltigkeitsthematiken im Recht des unlauteren Wettbewerbs gegenwärtig auf Eindeutigkeit und zwingende Zertifizierung drängt, etwa in der Umsetzung der EmpCO-Richtlinie, würde diesem Ziel vorliegend mit einem diffusen Gebrauch im Geschäftsverkehr entgegengearbeitet: das ist widersprüchlich.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass vereinzelt die Ansicht vertreten wird, dass gerade auch fehlende Leistungsanreize dazu führen könnten, dass die langfristige Perspektive des Unternehmens gefährdet wird.

3. Zur Unabänderlichkeit der Vermögensbindung

Kritische Stimmen stellen die Anpassungsfähigkeit an eine immer schnellere Entwicklung des wirtschaftlichen und technikgetriebenen Umfelds einer künftigen GmgV in Frage.

Unklar ist, welche grenzüberschreitenden Umwandlungsmöglichkeiten bestehen bzw. welche Rechtsformen anderer Mitgliedstaaten die Voraussetzungen der absoluten Vermögensbindung erfüllen. Vereinzelt wird auch gefordert, die Möglichkeiten der Umwandlung in Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung unabhängig von dem Sitzland, d. h. auch außerhalb von EU-Mitgliedstaaten, zu eröffnen.

Es bedarf auch entsprechender Regelungen für einfache und rechtssichere Übergangsregelungen, ggf. auch für eine schrittweise Umstellung bestehender Unternehmen. Von Bedeutung im Zusammenhang mit Umwandlungen etc. wird auch sein, wie mit bestehenden „Altverträgen“ umgegangen wird, die Gewinnberechtigungen umfassen. Noch ist unklar, welche Regelungen dafür vorgesehen werden. Auch der Gläubigerschutz ist zu bedenken, soweit z. B. Vermögenswerte, die ggf. als Kreditsicherheit haften, in eine Vermögensbindung überführt werden. In diesen Fällen würde es einer ausdrücklichen Zustimmung des Sicherungsnehmers bedürfen.

4. Zur Absolutheit der Vermögensbindung

Vermögensbindung setzt Schutz vor Aushöhlung voraus: Das Alleinstellungsmerkmal der Vermögensbindung erfordert aus überwiegender Sicht konkrete Regelungen, um die Vermögensbindung abzusichern. Eine Gesellschaftsrechtsform, die einerseits eine Vermögensbindung für sich in Anspruch nehmen und dies auch entsprechend nach außen tragen und sich damit von anderen Rechtsformen abgrenzen möchte, muss nicht zuletzt aus Gründen der Wettbewerbsneutralität so gestaltet sein, dass diese Vermögensbindung auch eingehalten und nicht umgangen werden kann. Dies beinhaltet auch Regelungen, die missbräuchliche Umgehungen erfassen bzw. verhindern. Die vom Konzeptpapier genannten erfolgsbezogenen Komponenten in Vergütungs- oder Finanzierungsverträgen sind insofern nicht ausreichend. Auch fixe Vergütungselemente müssten auf das übliche Maß geprüft werden. Zur Schwierigkeit, das übliche Maß zu bestimmen, vgl. bitte unten zu Ziffer 5.

Ergänzend wird die Frage aufgeworfen, wie mit einer größeren Anzahl an Vorstandsmitgliedern und damit einer hohen Summe für Vergütungen umgegangen wird. In den bisherigen Darstellungen der Befürworter wurde davon ausgegangen, dass die Mitglieder auch (alle) Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsaufgaben übernehmen und dafür eine Vergütung erhalten. Wie soll die Angemessenheit der Anzahl der Vorstandsmitglieder geprüft werden bzw. durch solche Konstellationen die Umgehung der Vermögensbindung gesichert werden? Auch losgelöst von der Vergütung von Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern besteht die Gefahr, dass Gesellschaften Verträge in einem Volumen abschließen, das die Erträge der Gesellschaft aufzehrt bzw. nicht angemessen ist. Die Konstellation, dass eine GmgV ihren operativen Geschäftsbetrieb stark reduziert, gleichwohl weiterhin für ihre Geschäftsführer Vergütungen bezahlt und so das Vermögen der GmgV aufgezehrt wird, wurde auch als eine zu lösende Ausgestaltung erwähnt. Es sind die Möglichkeiten des Gesetzgebers zu prüfen, einer solchen „Aushöhlung“ der Gesellschaftsrechtsform grundsätzlich entgegenzutreten.

Die ausgeschlossenen Vertragsgestaltungen müssten auch über direkte Auszahlungen an (Organ-)Mitglieder hinausgehen und sonstige Verträge mit (Organ-)Mitgliedern sowie indirekte Zahlungen erfassen. Auch Zahlungen bzw. ein Leistungsaustausch mit Dritten müsste geprüft werden, um missbräuchliche Konstruktionen und ein Umgehen der Vermögensbindung auszuschließen. Darüberhinaus müssten beispielsweise auch folgende Rechtsgeschäfte der Vermögensbindung unterliegen und entsprechend geprüft werden: Austauschgeschäfte oder Kauf/Verkauf von Assets zu nicht marktüblichen Bedingungen, Gesellschafterdarlehen, Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen, an welchen direkt oder mittelbar Mitglieder oder nahestehende Personen beteiligt sind, konzerninterne Rechtsgeschäfte, gewinn- oder umsatzabhängige Entgelte bei sonstigen Verträgen über u. a. Dienstleistungen, Pacht-/Mietverträge, Lizenzverträge, Markenrechte etc.

Es gibt auch vereinzelte Stimmen, die sich ausdrücklich für die Zulässigkeit von erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen, wie z. B. Boni, unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Gesamtvergütung bzw. solange sie nicht zu verdeckten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter führen, aussprechen oder bitten, diesen Aspekt nochmals zu überprüfen.

Diese erforderliche Vermögensbindung rechtlicher aber auch praktischer Art könnte allerdings auch wenig attraktiv für Investoren sein und Restrukturierungen des Unternehmens in Krisenzeiten erschweren. Offen ist, ob Kapitalerhöhungen für Gesellschafter attraktiv wären. Fremdkapital zu fixen marktüblichen Zinsen wäre laut Konzeptpapier zulässig. Stille Gesellschafterbeteiligungen, Wachstumskapital, partiarische Darlehen oder Genussrechte würden an der (Wert)Entwicklung der Gesellschaft partizipieren und der absoluten Vermögensbindung widersprechen. Eine Rechtsform ohne reale Rendite- oder Beteiligungsanreize wiederum scheint für die Breite der Wirtschaft wenig attraktiv. Im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen könnte es somit zu einem strukturellen strategischen Nachteil kommen, der von den Gründern bzw. Mitgliedern der GmgV bewusst in Kauf genommen werden müsste.

Zudem müsste die Frage, ob eine GmgV in andere Gesellschaften investieren darf bzw. wie die Vorgabe der Vermögensbindung und das Reinvestment zu verstehen sind, diskutiert und geklärt werden. Formal gesehen könnte die juristische Person GmgV auch Anteile an anderen Gesellschaften erwerben. Auch Konzernkonstellationen müssten noch geprüft werden, vgl. auch etwaig damit verbundene Gewinnabführungsverträge etc., die im Ergebnis nicht zulässig sein dürften. Insoweit erscheinen die Eckpunkte als unzureichend für eine belastbare Bewertung.

Andere vereinzelte Stimmen fordern die Zulässigkeit von variablen Vergütungen für Dritte, z. B. für gegebenes Kapital (partiarische Darlehen, stille Beteiligung von Mitarbeitern etc.) und differenzieren dahingehend, dass diese Dritte keine Stimmrechte in der Gesellschaft haben dürfen. Ohne Stimmrechte könnten diese Kapitalgeber keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschaft haben, damit auch nicht auf die Entwicklung des Unternehmens. Aus dieser Sicht ist die absolute Vermögensbindung nur für die Stimmrechtsinhaber erforderlich und würde die Attraktivität der Finanzierung sichern.

Weitere Stimmen fordern eine grundsätzliche Einschränkung der Absolutheit der Vermögensbindung, um attraktive Finanzierungs- und Investitionsbedingungen zu schaffen. So sollen nach dieser Ansicht u. a. auch Mezzanine-Finanzierungen zulässig sein. Teilweise wird dies aber unter die Voraussetzung gestellt, dass diese angemessen sind und der Prüfung des Aufsichtsrats unterliegen. Begründet wird dies damit, dass bei Start-up- und Krisenfinanzierungen Finanzierungsinstrumente mit Ergebnisabhängigkeit eine wichtige, die Unternehmen auch entlastende Komponente haben. Die Finanzierer gingen zudem das Risiko ein, im Falle fehlender (oder noch nicht vorhandener) Erträge keine Vergütung bzw. Verzinsung für ihr überlassenes Kapital zu erhalten oder sogar teilweise auf die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verzichten. Auch festverzinsten, nachrangigen Gesellschafterdarlehen zur eigenkapitalersetzenden Finanzierung ihrer Unternehmen sollen nach dieser Perspektive zulässig sein.

Genau diese Forderungen stehen aber aus überwiegender Sicht einer „Absolutheit“ der Vermögensbindung, die durch das Alleinstellungsmerkmal begründet wird, entgegen.

5. Zur Kontrolle der Vermögensbindung

Die Vermögensbindung als zentrales Merkmal der GmgV muss gewährleistet sein. Aus überwiegender Sicht ist es nachvollziehbar, dafür auf das bestehende Prüfsystem der genossenschaftlichen Prüfungsverbände zurückzugreifen. Voraussetzung wäre, dass diese genossenschaftlichen Prüfungsverbände sich auch in der Lage sehen, die neue Aufgabe zu übernehmen. Zu prüfen wäre, ob es für die der staatlichen Zulassung unterliegenden Prüfungsverbände zusätzliche Vorschriften erfordern würde, die Interessenskonflikte mit der Prüfung von GmgV ausschließen.

Während einerseits die konkreten Vorschriften zur Vermögensbindung, die der genossenschaftliche Prüfungsverband zu prüfen hätte, von Bedeutung sind und den Prüfungsumfang und -maßstab vorgeben würden, sind andererseits auch die dadurch entstehenden Kosten für die künftigen Gesellschaften von Interesse. Es wird ein Konflikt zwischen der erforderlichen konsequenten Kontrolle der Vermögensbindung und etwaigen Kosten und mögliche (bürokratische) Belastungen für die GmgV gesehen.

Der Prüfungsumfang von Gründungsprüfung und regelmäßiger Prüfung müsste konkretisiert werden. Neben der Satzungsprüfung müssten aus aktueller Sicht Gegenstand sein: Rechtmäßigkeit und Angemessenheit von Vergütungen der Organe und ggf. Anzahl der Organmitglieder, sonstige Verträge mit (Organ)Mitgliedern und auch mit Dritten, Verkauf/Kauf von Assets etc., vgl. dazu auch oben zu Ziffer 4.

Der angesprochene Drittvergleich oder das sog. übliche Maß wird als rechtssicherer Maßstab hinterfragt. So ist zum Beispiel die Spanne der Geschäftsführergehälter von GmbHs oder auch jene der Beratervergütungen sehr groß. Auch stellt sich die Frage, ob aufgrund der absoluten Vermögensbindung die Angemessenheit einzelner Vergütungen an der Vermögenssituation der Gesellschaft insgesamt zu bemessen wäre.

Auch die unter Ziffer 1 angesprochene Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft müsste Prüfungsgegenstand sein. Zum einen könnten nur Personen Mitglied werden, die dieser Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft entsprechen, zum anderen müsste diese auch definiert und ihre Einhaltung überprüft werden.

Unklar ist, welche konkreten Möglichkeiten der Prüfungsverband bei Verstoß gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorgaben hätte. Auch die Folgen eines Prüfberichts, der einen Verstoß gegen die Vermögensbindung feststellt, scheinen nicht ausreichend geklärt zu sein. Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass ein Prüfbericht eines Prüfungsverbandes Vorstand und Aufsichtsrat vorzulegen und der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und als mögliche Beschlussfassung anzukündigen ist (vgl. §§ 58, 59 GenG). Die Generalversammlung, die ggf. aus den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht, muss aus dem Prüfbericht keine Konsequenzen ziehen. Ein Verstoß gegen die Vermögensbindung hätte mithin keine Folgen. Der Prüfungsverband selbst hat keine Eingriffsbefugnisse bzw. stehen ihm keine geeigneten Instrumente zur Sicherung der Vermögensbindung zur Verfügung. Damit könnte die „absolute Vermögensbindung“ als Alleinstellungsmerkmal nicht gesichert werden.

Nach vereinzelter Ansicht wird der genossenschaftliche Prüfungsverband abgelehnt und auf die regionale oder branchenbezogene Ausrichtung der Prüfungsverbände verwiesen. Stattdessen wird auf Wirtschaftsprüfer verwiesen, auf vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, die durch die GmgV beauftragt werden könnten. Eine andere Stimme sieht den Prüfungsverband

aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Genossenschaften (Förderung der Mitglieder) und GmgV (Förderung des Unternehmenszwecks) nur zu Beginn als sinnvolle Prüfungsinstanz und fordert ein Evaluationskonzept.

6. Zur Geltung der Vermögensbindung bei Liquidation und Insolvenz

Nötig ist die Aufnahme von Regelungen zur Insolvenz und zu einer Insolvenzantragspflicht bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes.

7. Zur Übernahme von Regelungen aus dem Genossenschaftsrecht

Zum Ein- und Austritt von Mitgliedern

Der Verzicht auf eine notarielle Mitwirkung beim Ein- und Austritt birgt aus Sicht einiger das Risiko intransparenter Veränderungen der Mitglieder und ggf. intransparenter Strukturen.

Zur Haftung

Unklar ist die Haftung der GmgV bzw. sollte der Gläubigerschutz entsprechend beim Konzept berücksichtigt werden. Für den Geschäftsverkehr ist aufgrund der Bezeichnung bzw. des zu erwartenden Rechtsformzusatzes „GmgV“ nicht offensichtlich, dass die Haftung der GmgV beschränkt ist bzw. es keine persönliche Haftung der Mitglieder gibt, vgl. auch oben zu Ziffer 1. Zu klären ist darüber hinaus, ob eine Haftung der GmgV mit ihrem gesamten, auch dem thesaurierten Vermögen besteht, oder diese auf die Mitgliedereinlagen beschränkt ist.

Zur Gründungsprüfung

Die absolute Vermögensbindung ist in dieser Konstellation ein Novum, unumkehrbar und für den Gründer, der sein Vermögen oder sein Unternehmen einbringt, von großer, auch existenzieller Relevanz. Insofern besteht die Befürchtung, dass bei einer Gründungs- bzw. Satzungsprüfung durch den Prüfungsverband ggf. die unumkehrbaren Konsequenzen dem oder den Gründern nicht bewusst wird. In Diskussionen mit interessierten Unternehmern über die geplante GmgV zeigt sich immer wieder, dass diesbezüglich sehr unterschiedliche Vorstellungen und Perspektiven bestehen. Oftmals ist die intendierte absolute, nicht veränderbare Vermögensbindung und damit einhergehend die fehlende Möglichkeit, „Anteile“ mit Wertsteigerung zu verkaufen oder zu vererben, den Gesprächspartnern nicht bewusst. Für die weitere Diskussion und ein gesetzgeberisches Verfahren ist daher anzuregen, die absolute und unumkehrbare Vermögensbindung deutlich zu kommunizieren.

Einerseits sollen zügige und kostengünstige Gründungen unterstützt werden. Andererseits wird der Bedarf gesehen, dass im Hinblick auf die Unumkehrbarkeit der Vermögensbindung gesichert wird, dass diese, sowie die mittel- und langfristigen Folgen, dem Gründer auch bewusst sind. Hierfür ist noch eine Lösung zu finden.

Zur Satzungsstrenge

Die vorgesehene Satzungsstrenge wird vereinzelt hinterfragt und sollte noch diskutiert werden. Auch in diesem Zusammenhang wird vereinzelt die nötige Flexibilität einer GmbH eingefordert.

Zu den Organen

Der Grundsatz der Selbstorganschaft wird vereinzelt ebenso wie die Vorgaben zur Mindestbesetzung hinterfragt und darauf verwiesen, dass es auch bei der GmgV Mitgliedschaftsstrukturen geben könnte, die eine externe Person als Vorstandsmitglied bedürfen. Für den Aufsichtsrat würde der Grundsatz der Selbstorganschaft aus dieser Sicht bedeuten, dass keine externe Expertise, welche bei Kapitalgesellschaften üblich ist, einbezogen werden könnte. Nach dieser Ansicht sollte der Aufsichtsrat fakultativ sein.

8. Zu den Unterschieden zur Genossenschaft

Zur notariellen Form

Zur Frage der notariellen Form der Satzung bestehen unterschiedliche Positionen. Die Ähnlichkeit mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Absolutheit der Vermögensbindung und ihre Folgen führen aus Sicht einiger dazu, dass auch bei der GmgV eine notarielle Einbindung bei der Gründung als erforderlich erachtet wird.

Andere Stimmen sehen die Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband, teilweise auch mit entsprechender Beratung in Bezug auf die unabänderbare Vermögensbindung, als ausreichend, an und verweisen auf das Ziel schlanker, kostengünstiger Gründungen.

Zur Registrierung

Unklar ist, in welches Register die GmgV eingetragen werden sollte. Die Schaffung eines neuen Registers ist zu vermeiden.

Zu Mehrstimm- und Vetorechten

Die Anlehnung der GmgV an die Genossenschaft führt zu dem Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“. Dies wird von den Befürwortern der geplanten Rechtsform kritisiert. Auch die im Konzeptpapier erwähnte Abweichung und damit die Zulässigkeit von Mehrstimm- und Vetorechten für Gründer werden von den Befürwortern der geplanten Rechtsform kritisch gesehen. Dies ermöglicht zwar dem Gründer bzw. der Person, die ggf. ihr Vermögen bzw. ihr Unternehmen eingebracht hat, einen entsprechenden Einfluss, ein vergleichbares Interesse bestehe aber auch bei Mitgliedern mit unterschiedlichen Einlagen. Diese

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Stimmvergabe sollten allerdings aus dieser Sicht der Satzung der Gesellschaft überlassen bleiben und auch unabhängig vom eingebrachten Kapitalanteil genutzt werden können.

Diese Diskussionsvarianten sind zu hinterfragen. Zum einen dürften Mehrstimmrechte im Widerspruch zur Trennung von Kapital und Unternehmensleitung stehen, zum anderen würde dies auch zur Komplexität bei der Ermittlung wirtschaftlicher Berechtigter nach dem Geldwäschegesetz führen.

Zum Kapitaleinsatz/Mindestkapital

Das Rahmenkonzept sieht zunächst die Gründung mit geringem bzw. flexiblen Kapital vor, stellt aber ein verpflichtendes Mindestkapital zur Diskussion. Hierzu gibt es unterschiedliche Bewertungen. Aus überwiegender Sicht wird ein formales Mindestkapital als verzichtbar angesehen. Wiederholt wird auf das Mindestkapital als Seriositätsschwelle verwiesen. Praktisch gesehen ist eine Gründung einer Gesellschaft grundsätzlich – je nach Tätigkeitsgebiet – nur möglich, soweit ein gewisses Kapital zur Verfügung steht, um die Gründungskosten zu stemmen und erste Investitionen etc. zu finanzieren. Eine Unterkapitalisierung ist zu vermeiden. Aus Finanzierungsgesichtspunkten ist anzumerken, dass voraussichtlich Unternehmen ohne Kapital mit einem Risikoaufschlag in der Finanzierung rechnen müssten. Richtig ist aber auch, dass der für alle Unternehmen wichtige Gläubigerschutz durch ein Mindestkapital in der Regel nicht gesichert werden kann. Hierzu bedarf es entsprechender ergänzender Regelungen. Zudem soll eine Gründungsprüfung erfolgen, die auch den Ausschluss einer Unterkapitalisierung einschließt. Gleichwohl wird vereinzelt die Ansicht vertreten, dass ein Mindestkapital vorgesehen werden sollte. Ohne Mindestkapital könne die Rechtsform dem Missbrauch dienen, so die Besorgnis weiterer einzelner Stimmen.

Zu klären ist, ob beim Erwerb der Mitgliedschaft eine Kapitaleinlage bzw. ein Gegenwert des Mitgliederanteils vorgesehen ist, ob diese grundsätzlich auch nach der Gründung durch Sacheinlagen erbracht werden kann und ob der Erwerb der Mitgliedschaft bzw. der Mitgliederanteile für alle Mitglieder einheitlich oder variabel ist. Ziffer 6 äußert sich dahingehend, dass Mitglieder beim Ausscheiden höchstens den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens erhalten.

Zur Prüfpflicht

Das angesprochene Ruhen der Prüfpflicht bei fehlendem Vermögen oder fehlenden Gewinnen wird unterschiedlich gewertet. Zunächst ist zu klären, ob und wie überprüft wird, ob die Angabe, keine Gewinne erzielt zu haben, tatsächlich gegeben ist. Während einerseits die Einhaltung der Vermögensbindung auch für kleine Vermögen als wichtig eingeordnet wird, wird andererseits die dadurch entstehende Belastung der sehr kleinen Gesellschaften gesehen. Es bedarf im Rahmen der Konkretisierung von Grenzwerten hierzu noch der ausführlichen Diskussion.

9. Zur Gesetzessystematik

Die Entscheidung über die Gesetzessystematik ist abhängig von der künftigen Ausgestaltung der GmgV bzw. deren Regelungen. Soweit nur einige Regelungen abweichend von den bestehenden Regelungen des Genossenschaftsgesetzes formuliert werden müssten, könnte auch ein ergänzender Abschnitt im Genossenschaftsgesetz in Betracht kommen.

Soweit allerdings zahlreiche eigenständige Regelungen für die GmgV erforderlich werden, wäre im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und zur Vermeidung von Anwendungsfehlern und Auslegungsschwierigkeiten ein eigenes Gesetz für die Rechtsform der GmgV vorzuziehen.

10. Zum Steuerrecht

Die Anlehnung der laufenden Besteuerung der GmgV an die der Kapitalgesellschaften in Deutschland ist nachvollziehbar. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch hinsichtlich einer möglichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Teilweise wird die im Rahmenkonzept vorgesehene Erbersatzbesteuerung analog zu den sog. Familienstiftungen als dogmatisch unzutreffend eingeordnet, weil sie zu einem Wettbewerbsnachteil führe. Auch für den Fall, dass keine zu den Familienstiftungen vergleichbare Situation gesehen wird: Es ist doch anzuerkennen, dass mit der „Weitergabe“ von Anteilen an einer GmgV Mitgliedschaftsrechte und eben auch monetarisierbare Chancen (z. B. das Anrecht auf Geschäftsführung) verbunden sind.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten:

Annika Böhm, Gesellschafts- und Bilanzrecht, Bereich Recht, boehm.annika@dihk.de

Jens Gewinnus, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, gewinnus.jens@dihk.de

b. Beschreibung DIHK - Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.